



Bern,

Geht an:

die Parteien,
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete,
die Dachverbände der Wirtschaft,
die interessierten Kreise

**Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht)
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit unterbreiten wir Ihnen den Vorentwurf zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht) sowie den entsprechenden erläuternden Bericht des Bundesamtes für Justiz zur Stellungnahme.

Bei diesem Vorentwurf handelt es sich um die erste bedeutsame Gesetzesreform im Bereich des Erbrechts seit Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs am 1. Januar 1912. Im Zentrum der Gesetzesänderung steht die Revision und Flexibilisierung des Erbrechts, namentlich des Pflichtteilsrechts, und dessen Anpassung an die aktuellen gesellschaftlichen, familiären und demografischen Lebensrealitäten. Das geltende Recht soll jedoch in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante weiterhin geschützt werden. Dem Erblasser soll es wie bis anhin freistehen, die Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen.

Gemäss dem Vorentwurf ist vorgesehen, die Pflichtteile der Nachkommen (von drei Viertel auf die Hälfte) und des überlebenden Ehegatten (von der Hälfte auf einen Viertel) zu verkleinern und den Pflichtteil der Eltern zu streichen. Auf diese Weise wird der Handlungsspielraum für den Erblasser vergrössert, sodass er auf dem Weg einer Verfügung von Todes wegen weitere Personen seiner Wahl, beispielsweise faktische Lebenspartner oder Stiefkinder, stärker begünstigen kann. Zudem wird er in besonderen Fällen wie beispielsweise bei der Übertragung eines Unternehmens über die nötige Freiheit verfügen.

Ausserdem wird die Einführung eines sogenannten Unterhaltsvermächtnisses vorgeschlagen. Damit könnte der faktische Lebenspartner, der erhebliche Leistungen im Interesse des Erblassers erbracht hat und zur Fortführung eines angemessenen Lebensunterhalts auf ein solches angewiesen ist, begünstigt werden. Auch den Personen, die während ihrer Minderjährigkeit während mindestens fünf Jahren mit dem Erblasser gelebt und von ihm finanzielle Unterstützung erhalten haben (z. B. Kinder des Ehegatten), könnte das Vermächtnis ausgerichtet werden. Dieses Lebensunterhaltsvermächtnis ist eine Neuerung im Schweizer Recht und soll eine angemessene Lösung für die Schwierigkeiten bieten, in welche Personen, die mit dem Erblasser lebten und von ihm finanziell abhängig waren, nach dessen Tod geraten können.



Im Vorentwurf wird ferner die Frage der erbrechtlichen Behandlung der Leistungen aus der beruflichen und gebundenen privaten Vorsorge (zweite Säule und Säule 3a) sowie aus einer Lebensversicherung des Erblassers geklärt. Erstere sollen ausdrücklich vom Nachlassvermögen ausgenommen werden. Letztere sollen im Gegensatz zu heute, da ausschliesslich der Rückkaufswert berücksichtigt wird, ganz zum Nachlass gezählt werden. Der Vorentwurf bringt des Weiteren Neuerungen im Bereich des Rechts der Erben auf Information, der Erbschleicherei und des Pflichtteils des Ehegatten oder des eingetragenen Partners im Todesfall während des Scheidungsverfahrens bzw. der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Er umfasst darüber hinaus eine neue Form des Nottestaments, das audiovisuelle Nottestament.

Schliesslich werden im Vorentwurf verschiedene Unklarheiten des Gesetzes beseitigt. Insbesondere werden die Frist für den öffentlichen Erbenruf verkürzt, die Aufsicht über die Willensvollstrecker vereinfacht und die Frist für die Verwirkung des Anspruchs auf eine Ungültigkeitsklage gegenüber bösgläubigen Bedachten vereinheitlicht. Im Bestreben, einige Punkte für die Praxis besser zu klären, wird auch einigen fachlichen, terminologischen und spezifischen Fragen nachgegangen.

Das Bundesamt für Justiz prüft gegenwärtig unabhängig von dieser Vorlage, inwieweit die erbrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (SR 291) der Revision bedürfen, dies insbesondere im Licht der 2015 in Kraft getretenen EU-Erbrechtsverordnung.

Auf Grundlage des Vorentwurfs hat der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 4. März 2016 beauftragt, bei den Kantonen, den Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Vorlage zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht) eine Vernehmlassung durchzuführen.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen innert der Vernehmlassungsfrist bis am **20. Juni 2016** wenn möglich elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) an folgende E-Mail-Adresse zu senden: alexandre.brodard@bj.admin.ch.

Die Vernehmlassungsunterlagen können im Übrigen auch über folgende Internetadresse bezogen werden: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Alexandre Brodard, wissenschaftlicher Mitarbeiter (Tel. 058 465 88 61), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin